SCHULORDNUNG

Die Schulordnung regelt ein geordnetes soziales Miteinander im Schulbetrieb.

Sie wurde in Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schüler- und Elternschaft erstellt.

Unsere gemeinsamen Ziele sind:

Gelingender Unterricht und Erziehung zu respektvollem Umgang
in einem guten Schulklima zwischen
Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften,
Eltern/Erziehungsberechtigten und
allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule.

Damit das ermöglicht wird, übernehmen alle Mitglieder der Schulgemeinde Mitverantwortung für die Umsetzung unserer drei Grundrechte.

I. Unsere Grundrechte

1. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verantwortlich für das eigene Verhalten innerhalb und außerhalb des Unterrichts und für den Unterrichtserfolg.

2. Jede Lehrkraft hat das Recht ungestört zu unterrichten.

Die Lehrkräfte unterstützen die Lernenden fachlich und begleiten sie pädagogisch.

3. Alle müssen die Rechte der anderen respektieren.

II. Unsere Regeln

Wir gehen immer und überall und insbesondere auf allen Schulveranstaltungen respektvoll miteinander um, unabhängig von Herkunft, Religion, Hautfarbe, Kultur, Behinderung, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung.

Wir verhalten uns freundlich, rücksichts- und verantwortungsvoll. Wir lassen andere ausreden und hören einander zu.

Alle übernehmen Mitverantwortung für den gemeinsamen Lernerfolg und vermeidet alles, was das Lernen und die Gemeinschaft stört.

Anweisungen der Lehrkräfte, der Sekretärinnen und der Hausmeister werden befolgt.

Klassenstandards werden eingehalten, d. h. im Unterricht sind Essen und Kaugummikauen verboten. Ausnahmen ergeben sich aus gesundheitlichen Gründen und bei Klassenarbeiten.

Das Trinken ist mit Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.

Im Unterricht werden keine Kappen oder Mützen getragen.

Auf dem Schulgelände sind diskriminierende Aufschriften auf der Kleidung verboten

Der Unterricht beginnt mit der Begrüßung und wird durch die Lehrkraft beendet.

Um Missverständnissen und Kommunikationsproblemen vorzubeugen, ist die Umgangssprache auf dem Schulgelände, auch in den Pausen, **Deutsch**.

Die **Nutzung elektronischer Geräte** und das Tragen von Kopfhörern/Earbuds ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Handys und Smartwatches sind beim Betreten des Schulgeländes in den Flugmodus zu schalten.

Mit Erlaubnis einer Lehrkraft dürfen Schülerinnen und Schüler ihr Handy, Tablet oder sonstige elektronische Geräte für einen begrenzten Zeitraum für den vorgegebenen Zweck benutzen.

Nur in Freistunden, nicht aber in den großen Pausen, ist Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 10 - Q2 im Arbeitsbereich des PZs die Nutzung elektronischer Geräte ausschließlich zu schulischen Zwecken gestattet. Elektronische Geräte werden bei Regelverstoß eingezogen. Die Geräte können am folgenden Tag gegen Vorlage einer Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden. Am selben Tag können die Geräte nur durch eine erziehungsberechtigte Person abgeholt werden. Die Abholung ist ausschließlich zu den vorgegebenen Zeiten möglich:
Mo – Do 15:00 – 15:15 Uhr,
Fr 14:00 – 14:15 Uhr.

Termine werden eingehalten, z.B. beim Einsammeln von Rückläufen/Geld, Mitbringen der Schülerausweise zur Schulbuchausgabe.

Die Klassen und Kurse führen den Ordnungsdienst durch. Die Lehrkräfte stellen die Sauberkeit vor und nach jeder Stunde fest. Der Ordnungsdienst muss im digitalen Klassenbuch stehen. Der Ordnungsdienst ist verantwortlich für die Vollständigkeit der Reinigungsutensilien.

Der Ordnungsdienst sorgt dafür, dass der Boden besenrein ist. Dies gilt in den Unter- und Mittelstufenklassen für das Ende des Aufenthalts im eigenen Klassenraum. In den Oberstufen- und Fachräumen gilt dies für das Ende jeder Unterrichtsstunde.

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass Papier und Restmüll **getrennt** in die entsprechenden Behälter entsorgt werden.

Nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Fachraum stellen die Schülerinnen und Schüler **alle** Stühle hoch, schalten das Licht und die Tafel aus und schließen die Fenster.

Klassen- und Fachräume, die in der folgenden Stunde nicht benutzt werden, werden abgeschlossen.

Auf dem Schulgelände hinterlassen Schülerinnen und Schüler keinen Müll, d. h. alle entsorgen den selbst verursachten Abfall ordnungsgemäß. Darüber hinaus gibt es einen Mülldienst für das PZ, an dem alle Klassen beteiligt sind.

Alle gehen pfleglich mit dem Unterrichtsmaterial, dem Gebäude und der Einrichtung um und achten darauf, dass andere dies auch tun.

Verunreinigungen und Beschädigungen sind den Hausmeistern sofort zu melden.

Wer einen Schaden verursacht, wird dafür haftbar gemacht.

Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel sind auf dem Schulgrundstück grundsätzlich nicht gestattet (§54 SchulG).

Ein Zaun begrenzt das Schulgelände. Innerhalb dieser Begrenzung sowie auf dem Fahrradparkplatz ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Außerhalb dieser Begrenzung ist Schülerinnen und Schülern der Oberstufe das Rauchen nur dann gestattet, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind (§10 JuSchG) und ein Abstand von mindestens 10m zum Schulgelände (Zaun, Gebäude oder Fahrradparkplatz) eingehalten wird. Zigarettenkippen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Über Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot hat die Schulkonferenz für besondere Schulveranstaltungen Beschlüsse gefasst.

Das Mitführen von gefährlichen und verbotenen Gegenständen und Substanzen (u. a. Pfefferspray) ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

III. Unsere Regelungen für die Zeit vor Unterrichtsbeginn/nach Unterrichtsschluss

1. Aufsichtszeiten

Die Schülerinnen und Schüler kommen erst **ab 7:45 Uhr** zur Schule, da die Aufsichtspflicht der Schule erst zu diesem Zeitpunkt beginnt. Vor dem Unterricht ist der Aufenthalt im PZ erlaubt.

Beim ersten Gongzeichen (7:55 Uhr) begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zu ihren Unterrichtsräumen.

Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss das Schulgebäude. Ausgenommen sind Fahrschülerinnen und Fahrschüler sowie Kinder, die an der Nachmittagsbetreuung teilnehmen.

2. Regelungen für Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Fahrschülerinnen und Fahrschüler benutzen die Busverbindung, deren Ankunftszeit möglichst nahe am Unterrichtsbeginn liegt. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die in der ersten Stunde keinen Unterricht haben und keine spätere Busverbindung nutzen können, steht das PZ als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Für die Heimfahrt gelten folgende Regelungen: Erfordern die Busverbindungen dies, können Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 in Absprache mit der Klassenleitung bis zu fünf Minuten vor Unterrichtsschluss entlassen werden. Eltern/Erziehungsberechtigte stellen hierzu einen schriftlichen Antrag. Fahrschülerinnen und Fahrschüler sind verpflichtet, nach Unterrichtsschluss die nächstmögliche Busverbindung für die Heimfahrt zu nutzen. Für längere Wartezeiten steht das PZ als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

3. Verkehrsregelung auf dem Schulgelände

Motorrad-, Moped-, Roller-, Fahrrad-, Skateboard- und Longboardfahren ist auf dem Schulgelände verboten.

Alle motorisierten Zweiräder und Autos dürfen nur auf den ausgewiesenen Flächen abgestellt werden, während des Schulbetriebs aber nicht auf dem Fahrradparkplatz.

Alle Parkplätze dürfen nicht zum Absetzen der Kinder befahren werden. Deshalb ist auch das Einfahren in die Stichstraße Otto-Hahn-Straße zu vermeiden.

4. Verfahren bei Versäumnissen

Sind Schülerinnen und Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten die Schule vor Unterrichtsbeginn und teilen innerhalb von zwei Wochen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Die Fehlmeldung soll über Webuntis erfolgen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach fünf Schultagen eine Zwischenmeldung vorzulegen.

Abmeldungen vom Unterricht wegen Krankheit müssen für die SI im Sekretariat erfolgen. Für die SII gilt: Das vorzeitige Verlassen des Unterrichts, z. B. wegen

auftretender Übelkeit, ist in einem Feld auf dem Fehlstundennachweis zu dokumentieren. Dies ist vor dem Verlassen der Schule der Lehrkraft des vorhergehenden oder folgenden Unterrichts oder einer BT-Lehrkraft mitzuteilen. Die Lehrkraft bestätigt durch ihr Kürzel die Entlassung aus dem Unterricht. Ein Verstoß gegen dieses Verfahren führt dazu, dass die versäumten Stunden als unentschuldigt gelten.
Häufige Verspätungen werden addiert und außerhalb der Unterrichtszeit in einer anderen Lerngruppe nachgearbeitet.

5. Vertretungsplan

Für die Klassen 5-10 informieren sich die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über Änderungen des Stundenplans am Vertretungsplan, und zwar vor dem Beginn des Unterrichts und in beiden großen Pausen. Ab ca. 7:30 Uhr wird der Vertretungsplan auch online veröffentlicht und kann so bereits von zu Hause aus eingesehen werden.

IV. Unsere Pausenordnung

Pausen dienen der Erholung. Auch in den Pausen gilt für das gesamte Schulgelände: Keine Anwendung verbaler und körperlicher Gewalt (z. B. Treten, Schlagen, Schubsen, Spucken, Würgen, Raufen).

Kaugummis sind im Restmülleimer zu entsorgen und nicht auf den Boden zu spucken.

Beim Fußballspielen ist darauf zu achten, dass durch „Bolzen“ keine Mitschülerinnen oder Mitschüler gefährdet werden. Es darf nur auf der Wiese mit Softbällen Fußball gespielt werden.

Das Werfen mit Gegenständen, z.B. Stöcken, Zapfen, Rindenmulch oder Schneebällen ist verboten.

Bei Regenwetter dürfen die Rasenflächen nicht betreten werden.

Im Gebäude gilt, dass nicht gerannt wird und keine Ballspiele gespielt werden.

Die Vorhänge im PZ dürfen nicht bewegt werden.

Der Verzehr von offenen Getränken ist nur im Pausenbereich gestattet. Der Verzehr von Chips, Wassereis und Energie-Drinks ist auf dem Schulgelände verboten. Bei Verstoß werden die Lebensmittel eingezogen und entsorgt.

Die Fünf-Minuten-Pausen dienen grundsätzlich dem Wechsel des Raums bzw. der Lehrkraft. Der Aufenthalt auf Fluren, im Treppenhaus oder auf dem Hof ist Schülerinnen und Schülern der SI nicht gestattet. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in den Klassen- oder Fachräumen und gehen insbesondere nicht zur Mensa.

Während der großen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenbereich auf. Die unterrichtende Lehrkraft

sorgt dafür, dass sich alle Schülerinnen und Schüler dorthin begeben. Alle Unterrichtsräume und die Sporthalle werden während der großen Pausen abgeschlossen. Der Weg der Schülerinnen und Schüler führt in den großen Pausen nur nach unten und nach draußen, nicht auf die Toiletten innerhalb des Gebäudes. In den großen Pausen dürfen somit nur die Toiletten benutzt werden, die vom Schulhof aus zugänglich sind. Insbesondere die Toiletten neben dem Musikraum II dürfen während der großen Pausen nicht benutzt werden.

Der PKW- und der Fahrradparkplatz gehören nicht zum Pausenbereich, d. h. hier ist Schülerinnen und Schülern der SI der Aufenthalt in den Pausen nicht erlaubt. Der Weg zu den Außensportplätzen sowie die davor befindliche Mauer dürfen als Pausenbereich genutzt werden. Hier gilt für alle Schülerinnen und Schüler, auch die der Oberstufe, ein Handyverbot.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-10 dürfen das Schulgelände grundsätzlich, also auch in den Pausen, nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen. Das Verlassen des Schulgeländes in der langen Mittagspause oder in Freistunden ist den Schülerinnen und Schülern nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern/Erziehungsberechtigten gestattet. Diese Genehmigung ist zu Beginn des Schuljahres im Timer zu unterschreiben.

Pausensport: In den beiden großen Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern zwei Außenplätze zur Verfügung, um sportlich aktiv zu werden. Während dieser Zeit gelten die gleichen Sicherheits- und Verhaltensregeln wie im Sportunterricht. Anweisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen. Bei einer Nichtbeachtung der Anweisungen kann ein Ausschluss vom sportlichen Geschehen erfolgen.

An den Tischtennisplatten dürfen in der ersten großen Pause die 5. Klassen, in der zweiten großen Pause die 6. Klassen an je einer Platte spielen.

Am SV-Raum-Fenster können in den großen Pausen gegen Abgabe des Schülerausweises als Pfand unterschiedliche Materialien für den Pausensport ausgeliehen werden. Die Rückgabe der Materialien erfolgt am Ende der Pausen beim ersten Klingeln.

Von März bis Oktober halten sich die Schülerinnen und Schüler bei trockenem Wetter draußen auf und betreten das PZ nur, um in der Mensa etwas zu kaufen. Schülerinnen und Schüler der SII dürfen das PZ nach der 6. Stunde, unabhängig vom Wetter, als Aufenthaltsraum nutzen.

Von November bis Februar ist das PZ unter der Bedingung, dass es sauber gehalten wird, als Pausenbereich nutzbar. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10-Q2 dürfen während dieser Zeit das PZ ganztägig als Aufenthaltsraum nutzen. Ansonsten dürfen sie sich in Freistunden und Pausen zum Arbeiten im SLZ aufhalten.

Der Aufenthalt vor dem Lehrerzimmer ist nicht gestattet.

Schultaschen dürfen vor dem Unterricht und in den Pausen weder zu den Klassen- oder Fachräumen gebracht werden noch in den Fluren abgestellt werden, so dass sichergestellt ist, dass alle Fluchtwege frei bleiben. Ein unbeaufsichtigtes Abstellen der Taschen ist zu vermeiden.

Alle Fluchttüren dürfen nicht als Ausgang genutzt werden. Das gilt insbesondere für die Tür neben dem Musikraum II.

Für den Mensabetrieb gelten folgende Regeln:

→ Vor der Essensausgabe wird ohne Drängeln eine Schlange gebildet.

→ Wer seinen Platz nach dem Essen verlässt, sorgt dafür, dass der Tisch sauber ist und kein Müll herumliegt.

→ Die Stühle werden wieder ordentlich an den Tisch gestellt.

→ Das Tablett wird zur Ausgabestelle zurückgebracht.

Ich habe die Schulordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich dazu, mich an die Vereinbarungen zu halten, Verantwortung für mich und die Schule zu übernehmen und so mein eigenes Lernen sowie das meiner Mitschülerinnen und Mitschüler bestmöglich zu fördern.

Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Regelverstößen vereinbarte Konsequenzen eintreten.

Ich/Wir habe/n die Schulordnung zur Kenntnis genommen und unterstütze/n unsere Tochter/unseren Sohn darin, sich an die Vereinbarungen zu halten und Verantwortung für sich selbst und die Schule zu übernehmen und so ihr/sein eigenes Lernen sowie das ihrer/seiner Mitschülerinnen und Mitschüler bestmöglich zu fördern. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Regelverstößen vereinbarte Konsequenzen eintreten.

_____

Name der Schülerin/des Schülers (Druckschrift)

_____

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

_____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

V. Verfahren bei Regelverstoß

Erzieherische Einwirkungen (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere:

1. das erzieherische Gespräch, die Ermahnung,
2. Gruppengespräche mit SuS und Eltern,
3. die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens,
4. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
5. der Ausschluss von großen Pausen für einen bestimmten Zeitraum,
6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern,
7. die zeitweise Wegnahme von Gegenständen,
8. Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
9. die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen, z.B. Mithilfe bei schulischen Aufgaben oder Hausmeistertätigkeiten,
10. die Überweisung in eine parallele Lerngruppe, maximal drei Tage innerhalb eines Zeitraums von fünf Schultagen.

Jeder Regelverstoß muss im Klassenbuch dokumentiert werden und hat einen Timereintrag zur Folge, damit die Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar informiert sind. Eltern/Erziehungsberechtigte dokumentieren die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.

Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

1. Der schriftliche Verweis,
2. die (dauerhafte) Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Wandertagen, Klassenfahrten),
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule.

Je nach Schwere des Verstoßes können Stufen übersprungen werden.

Baesweiler, im August 2019
(letzte Aktualisierung 03/2026)